

Leitfaden für die Gründung neuer Alumni-Vereine

Ihre Ansprechpartnerin bei der Gründung eines Alumni-Vereins

Sandra Schmitt, Ref. M1 Marketing und Alumni, Tel. +49 (0)9131 85 - 70228,
alumni@fau.de

Was müssen Sie bei der Neugründung eines Alumni-Vereins an der Universität Erlangen-Nürnberg beachten?

- Bitte melden Sie Ihre Vereinsgründung nach dem Eintrag in das Vereinsregister dem Alumni-Referat der Universität.
- Name des Vereins: Der Vereinsname sollte einen Zusatz erhalten, aus dem hervorgeht, dass es sich um einen Alumni-Verein der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg handelt. Beispiel: „*Alumni des Fachbereichs Physik der Universität Erlangen-Nürnberg e.V.*“.
- Um die Zusammenarbeit zwischen der Universität und den Alumni-Aktivitäten auf Ebene der Fakultäten und Vereine zu professionalisieren, hat die Universität Erlangen-Nürnberg mit allen Alumni-Vereinen Kooperationsabkommen geschlossen. Auch neue Vereine sollen in die Kooperation eingebunden werden. Ein Muster des Kooperationsabkommens erhalten Sie beim Alumni-Referat

Wie gründet man einen Verein?

- Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen zur Vereinsgründung finden Sie im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) §§ 21 bis 79.
- Der wesentliche Schritt zur Gründung eines Vereins ist die Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht. Diese setzt voraus:

1. Für die Gründung eines eingetragenen Vereins (e.V.) sind mindestens sieben Mitglieder erforderlich. (Ist der Verein eingetragen, darf die Mitgliederzahl nicht unter drei sinken).
2. Die Gründungsmitglieder müssen sich darüber einigen, dass ein Verein mit einer bestimmten Satzung entstehen soll (Gründungsakt). Gleichzeitig wird in der Regel der erste Vorstand gewählt.
3. Die Vereinssatzung muss wenigstens den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins angeben und vorsehen, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll. Außerdem soll die Satzung Bestimmungen enthalten über
 - Ein- und Austritt der Mitglieder,
 - die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge,
 - die Bildung des Vorstandes,
 - die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist,
 - die Form der Einberufung und die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Daneben können in der Satzung zahlreiche weitere Regelungen getroffen werden, die Ihnen im Einzelfall zweckmäßig erscheinen.

4. Der gesamte vertretungsberechtigte Vorstand hat die Anmeldung beim Registergericht vorzunehmen. Dabei müssen vorgelegt werden:
 - die von den Gründungsmitgliedern unterschriebene Satzung in Original und Kopie,
 - sowie Kopien der Urkunden über die Bestellung des Vorstands.

Die Anmeldung selbst muss, regelmäßig durch einen Notar oder eine Notarin, öffentlich beglaubigt sein.

Weitere hilfreiche Hinweise:

- *Rund um den Verein*“ unter: <http://www.justiz.bayern.de>
- *„Steuertipps für Vereine“* unter: <http://www.stmf.bayern.de>
- Elektronisches Handel-s und Vereinsregister unter:
<https://handelsregister.justizregister.bayern.de>

Wichtig: Wenn Sie beabsichtigen, einen Alumni-Verein zu gründen, empfehlen wir Ihnen unbedingt einen kundigen Rechtsbeistand hinzuziehen. Die obigen unverbindlichen Hinweise des Leitfadens können die Beratung durch einen Fachmann bzw. eine Fachfrau nicht ersetzen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Sandra Schmitt
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Referat Marketing
Schlossplatz 4
91054 Erlangen
Tel.: +49 (0)9131 85 - 70228
E-Mail: sandra.schmitt@fau.de